



Kriterien zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren: Hintergrund und Ausgestaltungsoptionen

im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

08.09.2026



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



E-Bridge
Kompetenz in Energie

Hintergrund

Hohe Nachfrage nach Netzanschlusskapazität führt zu Anschlusskonkurrenz.

Im Zuge der Digitalisierung, der Elektrifizierung von Wärme und Verkehr sowie des weiterhin dynamischen Ausbaus erneuerbarer Energien treten neue Anschlussnehmergruppen auf den Plan. Insbesondere größere Stromspeicheranlagen und Rechenzentren mit ihren erheblichen, teilweise regional konzentrierten Leistungsbedarfen erhöhen die Anforderungen an die Netzinfrastruktur.

Dabei übersteigt die Summe der angefragten Netzanschlusskapazitäten die verfügbaren deutlich.

Ein Beispiel ist die aktuelle Antragslage von Stromspeicheranlagen: Insgesamt wurden auf Übertragungs- und Verteilernetzebene Anschlussbegehren mit einem Umfang von etwa 720 GW gestellt. Auch wenn eine Realisierung aller Projekte dabei weder wahrscheinlich noch ökonomisch sinnvoll ist, müssen Netzbetreiber diese Anfragen bearbeiten.

Diese Entwicklungen führen dazu, dass Netzanschlusskapazität zu einem knappen Gut wird. Netzbetreiber stehen vor der schwierigen Aufgabe, zu entscheiden, welchen Anschlussnehmern sie zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe eine Netzanschlusszusage erteilen können.

Priorisierungskriterien bilden eine transparente Basis zur Verteilung von Netzanschlusskapazität

Sowohl Übertragungs- als auch Verteilernetzbetreiber haben begonnen, ihre Verfahren zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten an die neue Situation anzupassen.

Übertragungsnetzbetreiber haben am 1. April 2026 das Windhundprinzip („first come, first served“) beim Netzanschluss durch ein sogenanntes Reifegradverfahren ersetzt. Dabei entscheidet der Projektfortschritt darüber, welches Netzanschlussvorhaben bei Anschlusskonkurrenz Netzanschlusskapazitäten erhält. Einzelne Verteilernetzbetreiber führen alternative Verfahren wie eine Repartierung von Netzanschlusskapazitäten ein. Hierbei werden die verfügbaren Netzanschlusskapazitäten gleichmäßig auf die Antragsteller aufgeteilt.

Da je nach Netzgebiet nicht mehr alle Netzanschlussanfragen bedient werden können, besteht ein grundlegender „politischer“ Entscheidungsbedarf über die Priorisierung von Netzanschlussbegehren. Diese kann weder im Einzelfall noch pauschal für das gesamte Bundesgebiet erfolgen. Was an der einen Stelle zielführend ist, kann an anderer Stelle unpassend sein.

Der Gesetzgeber hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, Leitplanken für die Priorisierung in Form von übergeordneten Priorisierungskriterien zu setzen.

Das Netzanschlusspaket der Bundesregierung soll hierfür einen geeigneten Rahmen für individuelle Ausgestaltungen setzen.

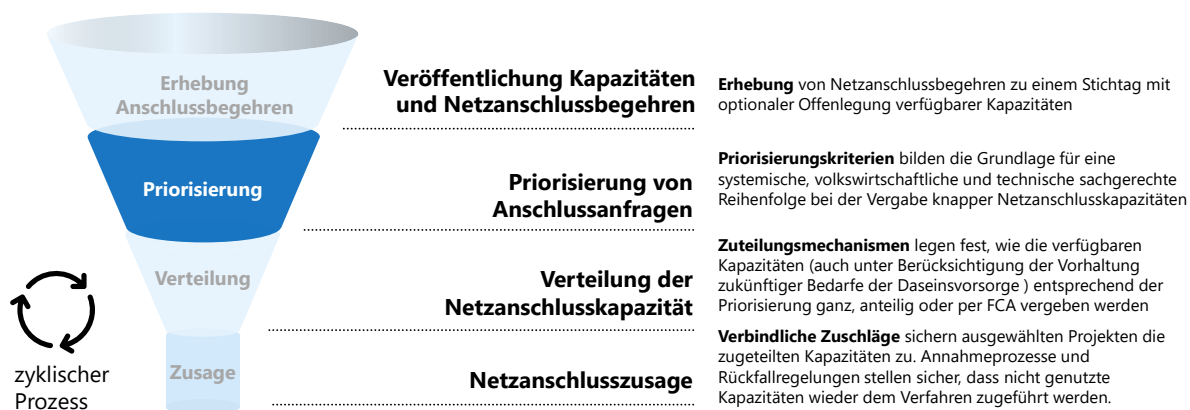


Abbildung 1: Rolle der Priorisierung im Netzanschlussprozess bei Anschlusskonkurrenz

Zielstellung

Ziel ist eine technisch wie wirtschaftlich sinnvolle Priorisierung von Netzanschlussbegehren bei knapper Netzanschlusskapazität. Priorisierungskriterien bilden dafür die Grundlage.

Trotz zunehmender Anschlusskonkurrenz sind die Netzbetreiber gehalten, Netzanschlusskapazitäten angemessen und transparent zu verteilen. Zu diesem Zweck schlägt das Bundeswirtschaftsministerium Leitplanken in Form von Priorisierungskriterien vor. Demnach ist die Berücksichtigung möglich von:

- Aspekten der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungsnetzes,
- gesetzlichen Zielvorgaben für den Ausbau von Erzeugungsanlagen, Stromspeicheranlagen und Verbrauchern,
- Szenarien der Netzentwicklungsplanung,
- Bedarfen nachgelagerter und angrenzender Netzbetreiber,
- einer effizienten Nutzung von Netzverknüpfungspunkten,
- Flächenausweisungen in Raumordnungs- oder Bauleitplänen,
- Standortgebundenheit der Anschlussbegehren.

Die Kriterien im Einzelnen

Ein Werkzeugkasten für die Priorisierung

Dem Gesetzesentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums folgend sind die Priorisierungskriterien als „Werkzeugkasten“ zu verstehen, den Netzbetreiber in einer Konkurrenzsituation von Anschlussbegehren nutzen können. Nicht jedes der Kriterien ist in allen Fällen anzuwenden und passend. Vielmehr liegt es in der Verantwortung der Netzbetreiber, je nach Netzebene, regionaler Netz- und Versorgungssituation sowie Intensität der Konkurrenzsituation sachgerecht aus den Priorisierungskriterien auszuwählen und diese in geeigneten Vergabeverfahren abzubilden.

Die Bundesnetzagentur muss das durch Netzbetreiber entwickelte Vergabeverfahren prüfen und bestätigen. Das vorliegende Papier soll diese Diskussion und Entscheidung nicht

vorwegnehmen. Es dient zur Erläuterung der vorgeschlagenen Kriterien.

1. Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems

Mit diesem Kriterium ist es möglich, Anschlussbegehren mit einem positiven Beitrag zur Systemsicherheit und Versorgungszuverlässigkeit zu priorisieren. Dadurch werden Netznutzer auch angereizt, den Betrieb ihrer Anlagen so zu gestalten, dass diese einen entsprechenden Beitrag leisten können.

Anwendungsbeispiele:

Gesicherte Leistung: Netzbetreiber könnten das Kriterium nutzen, um Anschlussbegehren mit positivem (bzw. am wenigsten negativen) Einfluss auf die gesicherte Leistung (z.B. nicht-dargebotsabhängige Einspeiseleistung oder flexible Last) am konkret gewünschten Netzverknüpfungspunkt zu priorisieren. Mögliche Anwendungsfälle sind die Priorisierung von Speicherprojekten mit hoher Ausspeisedauer oder die Priorisierung von Anschlussbegehren von regelbaren Erzeugern.

Systemstabilität: Ein mögliches Anwendungsbeispiel ist die Priorisierung von Projekten, die einen positiven (bzw. am wenigsten negativen) Einfluss auf den Bedarf an Momentanreserve und/oder Kurzschlussleistung haben.

2. Gesetzliche Zielvorgaben für den Ausbau von Erzeugungsanlagen, Stromspeicheranlagen und Verbrauchern

Der gesetzliche Rahmen sieht einen steten Zubau erneuerbarer Energien vor und formuliert mit § 1 EnWG ein entsprechendes gesetzliches Ziel. Konkrete Zielvorgaben für den Ausbau erneuerbarer Energien ergeben sich aus den §§ 1, 4 und 4a EEG sowie in Bezug auf die Flächenausweisung der Länder aus § 3 WindBG.

Für Stromspeicheranlagen und Verbraucher existieren aktuell zwar keine entsprechenden konkreten gesetzlichen Zielvorgaben. Indirekt führen die im Klimaschutzgesetz verankerten Sektorenziele aber zu einem Elektrifizierungsbedarf verschiedener Verbrauchersektoren. Für bestimmte Verbraucher gibt es spezifische Vorgaben, die sich zum Beispiel aus dem Wärmeplanungsgesetz oder der nationalen Wasserstoffstrategie ergeben.

Zudem setzt die Systementwicklungsstrategie des BMW Leitplanken für den Ausbaubedarf von Energiespeichern und Verbrauchern. Dieser Prozess findet Berücksichtigung im Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans (siehe Punkt 3).

Anwendungsbeispiel: Netzbetreiber können dieses Kriterium nutzen, um Netzanschlussbegehren von Technologien lokal zu priorisieren, sofern deren gesetzliche Zielvorgaben bislang nicht erfüllt sind.

3. Szenarien der Netzentwicklungsplanung

Die langfristige Planung des Netzausbaus basiert auf verschiedenen, miteinander verzahnten Planungsinstrumenten. Zu den zentralen Elementen zählen die Systementwicklungsstrategie, der Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan Strom sowie die Regionalszenarien und die darauf basierenden Netzausbaupläne der Verteilernetzbetreiber.

Eine stärkere Berücksichtigung dieser Planungsinstrumente bei der Priorisierung von Netzanschlussbegehren kann dazu beitragen, Anschlussbegehren mit den planerischen Annahmen und energiepolitischen Zielsetzungen in Einklang zu bringen. Dies unterstützt die konsistente Umsetzung der Netzplanung und trägt zu einem effizienten sowie sicheren Energiesystem bei.

Der Szenariorahmen nach § 12a EnWG trifft Annahmen zur Entwicklung erneuerbarer Energien, anderer Erzeugungstechnologien, verschiedener Verbrauchssektoren sowie Stromspeicheranlagen und enthält z.T. detaillierte Annahmen über deren geografische Verteilung. In den Regionalszenarien der Verteilernetzbetreiber nach § 14d EnWG werden die regionalisierten Mantelzahlen des Szenariorahmens aufgegriffen und in Verbindung mit „bottom-up“ erhobenen Daten in die Planung integriert. In den Szenarien werden auch die unter 2. genannten gesetzlichen (Ziel-) Vorgaben berücksichtigt.

Anwendungsbeispiel: Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber können Netzanschlussbegehren auf Grundlage der technologiespezifischen Ausbauziele der Szenarien priorisieren. Hierzu werden Technologien bevorzugt berücksichtigt, deren Anschlussentwicklung in einer Netzregion hinter den Szenarioannahmen zurückbleibt. Umgekehrt können

Anschlussbegehren von Technologien nachrangig behandelt werden, deren bereits zugesagte Anschlusskapazitäten die langfristig vorgesehenen Ausbaupfade übersteigen. So kann beispielsweise eine Technologie gegenüber anderen Technologien depriorisiert werden, wenn für sie in einer Netzregion bereits mehr Netzanschlusszusagen vorliegen, als gemäß den Szenarien für das Zieljahr 2045 erforderlich sind.

Die Berücksichtigung des Szenariorahmens bzw. der Regionalszenarien ermöglicht zudem eine Kontingentierung von Netzanschlusskapazitäten für zukünftige Bedarfsentwicklungen, etwa für den Hochlauf der Schnellladeinfrastruktur oder für die Zwecke der Elektrifizierung der Wärmeversorgung oder der Dekarbonisierung der Industrie.

4. Bedarfe nachgelagerter und angrenzender Netzbetreiber

Neben unmittelbar angeschlossenen Verbrauchs-, Erzeugungs- und Stromspeicheranlagen versorgen Netzbetreiber in vielen Fällen nachgelagerte Netzbetreiber, die wiederum eigene Begehren zur Leistungserweiterung beim vorgelagerten Netzbetreiber einreichen.

Die Gründe für solche Begehren können vielfältig sein: So kann ein Auslöser etwa der Anschluss einer im nachgelagerten Netz geplanten Stromspeicheranlagen sein. In anderen Fällen dienen Leistungserweiterungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, beispielsweise zur Versorgung neuer Wohngebiete, dem Ausbau der Elektromobilität oder dem Anschluss neuer Wärmepumpen.

In all diesen Fällen sollte der vorgelagerte Netzbetreiber bei der Bewertung von Leistungsbegehren den Zweck der jeweiligen Leistungserweiterung berücksichtigen und diesem entsprechend eine Priorität zuordnen. Das Kriterium ist als „Öffner“ zu verstehen, um die Leistungsbedarfe nachgelagerter Netzbetreiber im Vergabemechanismus sachgerecht abzubilden. Dazu müssen zwischen den Netzbetreibern geeignete Koordinationsprozesse zur Meldung und Begründung von Leistungsbedarfen etabliert werden.

Anwendungsbeispiel: Der nachgelagerte Netzbetreiber meldet die geplante Leistungserweiterung im Rahmen des Vergabeverfahrens an, so wie jede andere

Anschlussnehmergruppe auch. Dient der Leistungsbedarf zur künftigen Sicherstellung der Daseinsvorsorge (z. B. der Stromversorgung einer Neubausiedlung), kann der vorgelegte Netzbetreiber diese Anfrage gemäß seiner Priorisierungslogik höher priorisieren.

5. Effiziente Nutzung von Netzverknüpfungspunkten

Mit Blick auf eine gesamtwirtschaftlich effiziente Umsetzung der Energiewende soll es möglich sein, Netzanschlussbegehren im Vergabeverfahren zu bevorzugen, die bestehende Infrastruktur besonders effizient nutzen.

Dies kann beispielsweise durch die Flexibilisierung der Anschlussleistung oder durch die gemeinsame Nutzung von Netzverknüpfungspunkten („Cable Pooling“) im Rahmen des Abschlusses einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 17 Abs. 2b EnWG oder § 8a EEG erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Netzbetreiber die Anschlusskonkurrenz bzw. vorhandene Möglichkeiten zum Abschluss flexibler Netzanschlussvereinbarungen transparent macht und den Anschlussbegehrenden die erforderlichen Informationen bereitstellt.

Ein solches Vergabekriterium setzt gezielte Anreize für die Nutzung und Weiterentwicklung flexibler Netzanschlusskonzepte auf Seiten der Netz- und Anlagenbetreiber und trägt insbesondere zu einer wirtschaftlich effizienteren Nutzung begrenzter Netzkapazitäten bei.

Anwendungsbeispiele:

Flexibilisierung der Anschlussleistung: Im Rahmen flexibler Netzanschlussvereinbarungen kann sich der Anschlussnehmer bereit erklären, seine Anschlussleistung einzuschränken, etwa durch statische oder dynamische Begrenzungen von Bezug und/oder Einspeisung in erwarteten Netzengpasssituationen.

Bei knappen Anschlusskapazitäten aufgrund struktureller Netzengpässe hat der Netzbetreiber die Möglichkeit, solche Netzanschlussbegehren im Vergabeverfahren zu priorisieren, die durch die Inkaufnahme von Flexibilisierung zu einer effizienteren Auslastung der bestehenden Netzkapazitäten beitragen.

Sonderfall Cable Pooling: Insbesondere im Übertragungsnetz ist die Knappheit von Netzanschlusskapazitäten häufig auf die begrenzte Verfügbarkeit von Schaltfeldern in Umspannwerken zurückzuführen. Der Neubau zusätzlicher Schaltfelder ist aufgrund des hohen Flächenbedarfs oftmals nur eingeschränkt möglich, weshalb diese zunehmend zu einem Engpassfaktor werden.

Ein Lösungsansatz ist das sogenannte Cable Pooling. Dabei teilen sich mehrere Netznutzer im Rahmen einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung ein Schaltfeld durch die gemeinsame Nutzung der Anschlussleitung. Stellen mehrere Anschlussbegehrende Anträge für denselben Standort, und stehen nicht ausreichend Schaltfelder zur Bedienung aller Netzanschlussbegehren zur Verfügung, könnte der Netzbetreiber diejenigen Projekte priorisieren, die durch die gemeinsame Nutzung eines Netzverknüpfungspunktes eine effizientere Auslastung des beanspruchten Schaltfeldes ermöglichen.

6. Ausweisungen von Flächen in Raumordnungs- oder Bauleitplänen

Das Raumordnungsverfahren und die Bauleitplanung sind zentrale Instrumente der Raumordnung. Sie gewährleisten, dass die räumliche Entwicklung einer Region geordnet, nachhaltig und unter Einbeziehung aller relevanten Akteure erfolgt und tragen so zu einer kohärenten und langfristig tragfähigen Raumstruktur bei.

Die Regionalplanung, die auf der Raumordnung aufsetzt, überführt die Leitlinien der Raumordnung in regionale Vorgaben. Die Regionalplanung weist Flächen nach Nutzungsfunktionen aus. Die Konkretisierung der Regionalplanung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung durch die Kommunen. Die Bauleitplanung setzt sich aus dem Flächennutzungsplan sowie dem Bebauungsplan zusammen. Einige Kommunen weisen im Rahmen des Flächennutzungsplanes bereits Sondergebiete für bestimmte Verbrauchergruppen wie z. B. Rechenzentren aus.

Mit der Priorisierung von Anschlussbegehren auf entsprechend ausgewiesenen Vorrangflächen können Raumordnung und Bauleitplanung auch im Netzanschlussverfahren Berücksichtigung finden. Dies erlaubt eine

engere Verzahnung von Raumplanung, Netzausbau und Netzanschluss.

7. Standortgebundenheit der Anschlussbegehren

Das Kriterium der Standortgebundenheit ermöglicht es Netzbetreibern, Anschlussbegehren zu priorisieren, die aufgrund der räumlichen Gegebenheiten auf einen konkreten Netzverknüpfungspunkt angewiesen sind.

Anwendungsbeispiel: Die Elektrifizierung bestehender Industrieanlagen und Anlagen des produzierenden Gewerbes setzen eine standortgebundene Erhöhung der Netzanschlusskapazität voraus. Eine Verlagerung der industriellen Produktionsanlagen ist weder wirtschaftlich noch politisch opportun.

Neben historischer Standortgebundenheit von Bestandsanlagen kann sich die Standortgebundenheit auch aus Belangen der räumlichen Infrastrukturabdeckung, etwa beim Ausbau von Ladeinfrastruktur, der Wärmeversorgung oder Mobilfunkmasten, ergeben. Daneben können auch topografische Bedingungen die Ortsflexibilität von Netzanschlussbegehren beschränken.

3. Bewertung und Ausblick

Die Einführung von Priorisierungskriterien ist notwendig, um knappe Netzanschlusskapazitäten unter Wahrung der Netz- und Systemsicherheit auch künftig transparent und diskriminierungsfrei zu vergeben.

Sie eröffnen Netzbetreibern einen klar strukturierten Handlungsrahmen, um technische Erfordernisse der Versorgungssicherheit, energie- und klimapolitische Zielsetzungen sowie planerische und regionale Besonderheiten in ein kohärentes Vergabeverfahren zu überführen.

Als modularer „Werkzeugkasten“ ermöglichen die Kriterien eine flexible regionale Ausgestaltung von Vergabeverfahren und unterstützen dabei eine kohärente Systemplanung.

Ziel ist die Ablösung des Windhundprinzips zugunsten eines Systems, in dem der individuelle Beitrag von Anschlussnehmern zur Erreichung der energiepolitischen Ziele sowie zur Erhöhung der Systemeffizienz und -sicherheit angemessen Berücksichtigung findet.

Kriterium	Mögliche Anwendungen	
Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems (UNB)/ Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung in ihrem Netz (VNB)	Priorisierung von Netzanschlussbegehren mit gesicherter Leistung	Priorisierung von Netzanschlussbegehren mit systemstützender Wirkung
Bestehende gesetzliche Zielvorgaben für den Ausbau von Erzeugungsanlagen, Energiespeicheranlagen und Verbrauchern	Depriorisierung von Netzanschlussbegehren bei Übererfüllung energiepolitischer Zielquoten	Kontingentierung von Netzkapazität für zukünftig erwarteten Zubau, der auf energiepolitische Zielquoten abzielt
Annahmen aus Szenariorahmen nach §12a zu Erzeugung, Versorgung und Verbrauch von Strom (UNB)/Angaben und Annahmen aus dem nach §14d Absatz 3 erstellten Regionalszenarien (VNB)	Priorisierung oder Depriorisierung von Netzanschlussbegehren bei Unter- bzw. Übererfüllung regionaler Szenarioannahmen	Kontingentierung von Netzkapazität für zukünftig erwartete Bedarfe der „Daseinsvorsorge/Dekarbonisierung“ gem. Szenarioplanung
Bedarfe von Betreibern angrenzender oder nachgelagerter Elektrizitätsversorgungsnetze	Priorisierung von Leistungserweiterungen von nachgelagerten Netzbetreibern unter Berücksichtigung des Zwecks des Leistungsbedarfs	
Effiziente Nutzung von Netzverknüpfungspunkten	Priorisierung von Netzanschlussbegehren mit Bereitschaft zu Flexibilisierung der Anschlussleistung in Engpasssituationen im Rahmen einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung	Priorisierung von Netzanschlussbegehren mit höherer Auslastung der Schaltfeldkapazität durch gemeinschaftliche Nutzung eines Netzverknüpfungspunktes („Cable Pooling“) im Rahmen einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung
Ausweisung von Flächen in Raumordnungs- oder Bauleitplänen	Priorisierung von Netzanschlussbegehren auf Vorrangflächen der Regionalplanung	Priorisierung von Netzanschlussbegehren auf Flächen ausgewiesener Sondergebiete der Bauleitplanung
Standortgebundenheit von Netzanschlussbegehren	Priorisierung von Netzanschlussbegehren mit historischer Standortgebundenheit bei Elektrifizierungsmaßnahmen	Priorisierung von Netzanschlussbegehren mit Standortgebundenheit durch Topografie oder Vermaschung

Abbildung 2: Anwendungsfelder der Priorisierungskriterien im Netzanschlussverfahren